



**Freistellungsauftrag für Kapitalerträge  
und Antrag auf ehedatenübergreifende/  
lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung**  
(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und  
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)



An die  
Wohnungsgenossenschaft Kleefeld-Buchholz eG  
Berckhusenstr. 16  
30625 Hannover

- Erstauftrag     Folgeauftrag  
 Gemeinsamer Freistellungsauftrag<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
Mitglieds-Nr.

\_\_\_\_\_  
Steuer-Identifikationsnummer

\_\_\_\_\_  
Steuer-Identifikationsnummer Ehegatte/Lebenspartner

\_\_\_\_\_  
(Name, abweichender Geburtsname, Vorname,  
Geburtsdatum des Gläubigers der Kapitalerträge)

\_\_\_\_\_  
(Name, abweichender Geburtsname, Vorname,  
Geburtsdatum des Ehegatten/des Lebenspartners)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Hiermit erteile ich/erteilen wir<sup>2</sup> Ihnen den Auftrag, meine/unsere<sup>2</sup> bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

- bis zu einem Betrag von \_\_\_\_\_ EUR (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).  
 bis zur Höhe des für mich/uns<sup>2</sup> geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 1.000 EUR/2.000 EUR<sup>2</sup>.  
 über 0 EUR<sup>3</sup> (sofern lediglich eine ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden

soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01. \_\_\_\_\_ bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

- so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns<sup>2</sup> erhalten.  
 bis zum 31.12. \_\_\_\_\_.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern<sup>2</sup>, dass mein/unsere<sup>2</sup> Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns<sup>2</sup> geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000 EUR/2.000 EUR<sup>2</sup> nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern<sup>2</sup> außerdem, dass ich/wir<sup>2</sup> mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000 EUR/2.000 EUR<sup>2</sup> im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n)<sup>2</sup>.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44 a Abs. 2 und 2 a, § 45 b Abs. 1 und § 45 d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139 a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139 b Abs. 2 AO und § 45 d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(ggf. Unterschrift Ehegatte, Lebenspartner,  
gesetzliche(r) Vertreter)

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.

Nichtzutreffendes bitte streichen.

Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

Der Höchstbetrag von 2.000 EUR gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. d. § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

## Hinweis zum Ausfüllen des Freistellungsauftrags

**Einen Freistellungsauftrag** kann jede natürliche Person ohne Mitwirkung des Finanzamtes erteilen. Der Auftrag gilt, bis er widerrufen oder durch einen neuen Auftrag ersetzt wird. Jede Änderung (Minderung/Erhöhung) des Freistellungsauftrags muss auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorgenommen werden. Wird der freizustellende Betrag herabgesetzt, ist ein Unterschreiten des bereits freigestellten und ausgeschöpften Betrags nicht zulässig. Eine Erhöhung des freizustellenden Betrags darf ebenso wie die erstmalige Erteilung eines Freistellungsauftrags nur mit Wirkung für das Kalenderjahr, in dem der Antrag geändert wird und spätere Kalenderjahre erfolgen. Nur für die den Freistellungsauftrag übersteigenden Kapitalerträge fällt der Steuerabzug an. Die Wohnungsgenossenschaften sind nach § 45 d Abs. 1 EStG verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern zusammen mit dem Namen und der Anschrift der Person, die den Freistellungsauftrag erteilt hat, auch die tatsächlich freigestellten Kapitalerträge zu melden. Dazu gehört bei Dividenden die im Rahmen des Freistellungsauftrags erstattete Kapitalertragsteuer.

Der Freistellungsauftrag ist vollständig auszufüllen. Insbesondere dürfen die Angaben zur Höhe des Freistellungsauftrags sowie zum Gültigkeitszeitraum („Dieser Auftrag gilt ab dem...“) nicht fehlen.

### **Aufteilung des Freistellungsvolumens:**

Falls Sie für Ihr Mitgliedskonto bei uns nicht den gesamten Freibetrag verwenden wollen, kreuzen Sie die erste Alternative an und setzen den gewünschten Betrag ein.

Als Alleinstehender steht Ihnen ein Freistellungsvolumen von 1.000 EUR, als Verheiratete/Lebenspartnerschaften von 2.000 EUR zur Verfügung. Für eine Freistellung in dieser Höhe kreuzen Sie die zweite Alternative an.

Wenn Sie Kapitalerträge von mehreren Instituten erhalten, können Sie jedem Institut einen Auftrag über einen Teil dieser 1.000 EUR/2.000 EUR erteilen.

### **Verheiratete/Lebenspartnerschaften:**

Ehegatten/Lebenspartner, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag oder Einzel-Freistellungsaufträge erteilen.

Gemeinsamer Freistellungsauftrag bis max. 2.000 EUR: Ein gemeinsamer Freistellungsauftrag gilt, sofern vorhanden, für beide Mitgliedskonten.

Einzel-Freistellungsauftrag jeweils bis max. 1.000 EUR: Ein Einzel-Freistellungsauftrag findet keine Anwendung auf das Mitgliedskonto des jeweils anderen Ehegatten/Lebenspartners.

### **Minderjährige:**

Der Freistellungsauftrag der Eltern erstreckt sich nicht auf die Mitgliedskonten ihrer Kinder. Jedes Kind kann für seine Dividende einen eigenen Freistellungsauftrag bis zu 1.000 EUR erteilen. Bei Minderjährigen ist hierfür die Unterschrift aller Erziehungsberechtigten erforderlich.

### **Steuer-Identifikationsnummer:**

Neu erteilte Freistellungsaufträge für die Kapitalerträge sind nur noch gültig, wenn die persönliche elfstellige Steueridentifikationsnummer des Mitglieds mit angegeben ist. Bei Ehegatten/Lebenspartnern müssen die Nummern beider vermerkt werden. Ihre persönliche Steueridentifikationsnummer finden Sie in der Regel auf Ihrem letzten Einkommenssteuerbescheid oder erfahren Sie bei ihrem zuständigen Finanzamt sowie bei den Bürgerämtern.